



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.- Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

### Gegen Postzustellungsurkunde

**Firma**  
**Pfleiderer Neumarkt GmbH**  
**z. Hd. des Geschäftsführers**  
**Herrn Lothar Sennebogen**  
**Ingolstädter Straße 51**  
**92318 Neumarkt i.d.OPf.**

Ihr Zeichen: PR  
Ihre Nachricht vom: 10.12.2018  
**Unser Zeichen: 45 – 170 – 053.H**  
Sachbearbeiter: Frau Berschneider  
Zimmer-Nr.: A 215  
Telefon: 09181/470 1207  
Telefax: 09181/470 6707  
eMail: berschneider.christine@landkreis-neumarkt.de  
Datum: 14.02.2022

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;**  
**Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten auf den Grundstücken mit den**  
**Fl.Nrn. 2012, 2012/1, 2020, 2023, 2104, 2108/4, 2122 und weiteren der Gemarkung**  
**Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf.;**

**hier: Antrag der Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH auf Festlegung eines**  
**abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol und Einführung eines**  
**Grenzwertes für Formaldehyd für die Pressenabgase der Spanplattenfertigung**  
**SP 4 und**

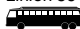
**Nachträgliche Anordnung der Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC (gesamte**  
**flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C<sub>ges</sub> (in der Luft)),**  
**Formaldehyd und Methanol für die Spanplattenfertigungen SP 3 und SP 4**  
**gemäß § 17 BImSchG**

### Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- Antragsunterlagen (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

### Bescheid:

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
--	---	---	---	---	--

**Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!**

## 1. Entscheidung

- 1.1 Der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wird antragsgemäß die Genehmigung erteilt, von dem in der TA-Luft festgesetzten Emissionsgrenzwert für Methanol im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 4 abzuweichen.  
Die Genehmigung gilt befristet bis zum **31.12.2023**.
- 1.2 Für das Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 3 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, für das kein entsprechender Antrag gestellt wurde, wird ebenfalls ein abweichender Emissionsgrenzwert für Methanol befristet bis zum **31.12.2023** angeordnet.
- 1.3 Für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehyd entsprechend den Festsetzungen in den BVT-Schlussfolgerungen neu festgelegt.

## 2. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen nachträglich angeordnet.

## 3. Auflagen

- 3.1 Die **Auflage Nr. 3.2.7.4** des Bescheids vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

*Im niedrigbeladenen Abgas der Plattenpresse des Spanplattenwerks Fertigungslinie SP3, Emissionsquelle EQ 57, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Emissions-Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

<b>Schadstoff</b>	<b>Emissionsgrenzwert</b>
Gesamtstaub	15 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	100 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe der Nr. 5.2.5 bis 31.12.2023 Klasse I TA-Luft (Methanol),  (vgl. Hinweis)	85 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	15 mg/m <sup>3</sup>

*Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.*

- 3.2** Die **Auflage Nr. 3.2.7.13** des Bescheids vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

*Die Einhaltung der unter Auflage **3.2.7.4** festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd, ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.*

*Die Einhaltung des unter Auflage **3.2.7.4** festgelegten Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.*

*Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.*

- 3.3** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.1.4.2.3.5** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 29.09.2020, Az.: 45-170-053.H) wird neu erlassen:

*In den gereinigten Abgasen der Trockner 1 bis 4 in der Zuleitung zur Emissionsquelle **EQ 75** ist die Konzentration für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) erstmals bis spätestens 30.04.2022 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, bestimmen zu lassen. Eine Grenzwertfestsetzung erfolgt, sobald feststeht, falls bzw. in welchem Ausmaß Methanol an dieser Emissionsquelle emittiert wird.*

*Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.*

- 3.4** Die folgende **Auflage Nr. 3.2.7.14** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na) wird neu erlassen:

*Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionen organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) im Spanplattenwerk 3 zu reduzieren.*

**3.5** Die **Auflage Nr. 3.3.2.3.1** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

*Die im gereinigten Abgas der Gewebefilter Emissionsquelle **EQ 105** enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen jeweils die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.*

**3.6** Die **Auflagen Nr. 3.3.2.3.2 und 3.3.2.3.3** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, werden aufgehoben und in folgender geänderter Form als **Auflage Nr. 3.3.2.3.2** neu erlassen. Die Auflage Nr. 3.3.2.3.3 entfällt in Zukunft:

*Im Abgas des Abgaswäschers Pressenabgase des Spanplattenwerks Fertigungslinie SP4, Emissionsquelle **EQ 102**, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Emissions-Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

<b>Schadstoff</b>	<b>Emissionsgrenzwert</b>
Gesamtstaub	$15 \text{ mg/m}^3$
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	$100 \text{ mg/m}^3$
organische Stoffe der Nr. 5.2.5 bis 31.12.2023 Klasse I TA-Luft (Methanol), (vgl. Hinweis)	$85 \text{ mg/m}^3$
Formaldehyd	$15 \text{ mg/m}^3$
Geruchsstoffkonzentration	$2000 \text{ GE/m}^3$ (feucht)

*Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich, sofern in der Tabelle nicht anders angegeben, jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.*

*Für die Abgasteilströme 103.1, 103.2 und 103.3 bleiben Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe vorbehalten.*

**3.7** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.2.3.3** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H) wird neu erlassen:

*Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die*

*Emissionen organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) im Spanplattenwerk 4 zu reduzieren.*

**3.8** Die **Auflage Nr. 3.3.2.6** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

*Die Einhaltung des unter Auflage **3.3.2.3.1** festgelegten Emissionsgrenzwertes für Staub ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen, sofern diese nicht kontinuierlich überwacht wird (siehe Auflagengruppe 3.3.2.8 des Bescheids vom 17.12.2013).*

*Die Einhaltung der unter Auflage **3.3.2.3.2** festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen, sofern diese nicht kontinuierlich überwacht werden (siehe Auflagengruppe 3.3.2.8 des Bescheids vom 17.12.2013).*

*Die Einhaltung des unter Auflage **3.3.2.3.2** festgelegten Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.*

*Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.*

*Auf die Ermittlung von geruchsintensiven Stoffen kann bis auf weiteres verzichtet werden, bis weitere Erkenntnisse über die Ausbreitung von Geruchsemissionen aus Quellen mit thermischer Einwirkung auf Holz vorliegen.*

*Hinweis:*

*Auf die Messverfahren nach Auflage 3.3.2.5. des Bescheids vom 17.12.2013 wird hingewiesen.*

**Hinweis:**

Ab dem 01.01.2024 muss ein neuer Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) festgelegt werden. Daher sollten, auf Grundlage der durchgeführten Messungen, ab Mitte 2023 Gespräche mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geführt werden. Der Pfeleiderer Neumarkt GmbH steht es frei, erneut einen Antrag auf Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol zu stellen. Sollte bis 30.11.2023

kein solcher Antrag beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingegangen sein, wird das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. einen Grenzwert auf Grundlage der durchgeführten Messungen bzw. den Vorgaben der TA-Luft festlegen.

#### **4. Kostenentscheidung**

- 4.1. Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1.503,45 EUR zu tragen.
- 4.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 EUR festgesetzt.
- 4.3. An Auslagen sind 3,45 EUR zu erstatten.

### **G r ü n d e:**

#### **I.**

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2012/0, 2012/1, 2020, 2023, 2104, 2108/4, 2122 u.a. der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf., eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m<sup>3</sup> oder mehr je Tag, genehmigungsbedürftig nach Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG, § 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Die Anlage der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH zur Herstellung von Holzspanplatten unterliegt somit den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen, IE-Richtlinie), nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.1.c) der IE-Richtlinie. Damit unterliegt diese Anlage auch den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015, veröffentlicht am 24.11.2015, über Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG. Diese BVT-

Schlussfolgerungen sollen vier Jahre nach deren Durchführungsbeschluss umgesetzt werden.

Eine Umsetzung der entsprechenden Grenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen bei Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten in eine geänderte Fassung der TA-Luft durch den Gesetzgeber stand bis zum Zeitpunkt der Auslegung des Entwurfs des Bescheides und der Einwendungsfrist noch aus; mittlerweile ist zum 01.12.2021 eine Neufassung der TA-Luft in Kraft getreten. In die neue TA-Luft wurde jeweils der obere Grenzwert der unten angegebenen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen übernommen.

Gemäß Tabelle 3 der BVT 19 der BVT-Schlussfolgerung sind für Emissionen in die Luft aus der Presse für Anlagen, in denen Spanplatten hergestellt werden, folgende Emissionsbandbreiten einzuhalten:

Emissionsgrenzwert [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ] nach Tabelle 3 BVT 19 Durchführungsbeschluss (EU)	
Parameter	2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite
Staub	3 - 15
TVOC	10 - 100
Formaldehyd	2 - 15

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens alle sechs Monate zu überwachen.

Gemäß Tabelle 4 der BVT 20 der BVT-Schlussfolgerung ist für Emissionen in die Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mattenstreuung für Anlagen, in denen Spanplatten hergestellt werden, folgende Emissionsbandbreite einzuhalten:

Emissionsgrenzwert [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ] nach Tabelle 4 BVT 20 Durchführungsbeschluss (EU)	
Parameter	2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite
Staub	3 - 5

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens einmal im Jahr zu überwachen.

Für Formaldehyd, das aufgrund der Neueinstufung durch die EU ein karzinogener Stoff ist und somit der Stoffgruppe 5.2.7.1.1 der TA-Luft angehört und nicht mehr wie früher zu den organischen Stoffen Klasse I der Stoffgruppe 5.2.5 der TA-Luft wie Methanol und Ameisensäure, gibt es außerdem die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 09.12.2015). Nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung ist für Pressen ab dem 05.02.2020 ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 15 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.

Für Methanol wurden in den BVT-Schlussfolgerungen keine Regelungen getroffen.

Eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wurde zuletzt mit Bescheid vom 29.09.2020 nach § 16 BImSchG durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. genehmigt.

Die mit diesem Bescheid geänderten Auflagen zu den Emissionsgrenzwerten für die Spanplattenfertigungen Fertigungslinien SP 3 und SP 4 sind ursprünglich in den Bescheiden vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, und 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, festgelegt.

Ursprünglich waren im Bescheid vom 17.12.2013 für die Fertigungslinie SP 4 hinsichtlich der jeweiligen Pressenabgase (EQ 102) für Staub 10 mg/m<sup>3</sup>, für TVOC 50 mg/m<sup>3</sup> und für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA-Luft, welche z.B. Formaldehyd, Methanol und Ameisensäure beinhalten, 10 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Ein eigener Grenzwert für Methanol wurde nicht festgesetzt. Der Staub aus der EQ 105 (vor- und nachgelagerte Holzbearbeitung, Beförderung von Holzmaterialien und Mattenstreuung) war auch damals bereits auf 5 mg/m<sup>3</sup> begrenzt, ebenso war die Geruchsstoffkonzentration der EQ 102 auch schon auf 2000 GE/m<sup>3</sup> (feucht) festgelegt. Die jeweilige Messung war alle drei Jahre vorgesehen.

Im Bescheid vom 16.08.1994 für die Fertigungslinie SP 3 waren hinsichtlich der jeweiligen Pressenabgase (EQ 57) für Staub 20 mg/m<sup>3</sup> festgelegt und für dampf- oder gasförmige organische Stoffe nach Nr. 3.1.7 Klasse I der damals gültigen Version der TA-Luft 0,037 kg/m<sup>3</sup> hergestellter Platten. Messungen waren auch alle drei Jahre vorgesehen.

Mit diesem Bescheid werden die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehyd nun entsprechend den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Für Methanol gelten die aktuell gültigen und zukünftigen geänderten Vorgaben der TA-Luft. Hiervon wird jedoch eine Ausnahme nach entsprechender Antragstellung der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH erteilt. Mit dem vorliegenden Antrag vom 10.12.2018 beantragte die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH die Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol und die Einführung eines Grenzwertes für Formaldehyd für die Pressenabgase im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP4:

	Emissionsgrenzwert [mg/m <sup>3</sup> ]
Parameter	gemäß Bescheid vom 17.12.2013 beantragt



Parameter	Emissionsgrenzwert [mg/m <sup>3</sup> ]	
	gemäß Bescheid vom 17.12.2013	beantragt
Formaldehyd	-	15
organische Stoffe Nr. 5.2.5 Klasse I (z.B. Methanol, Ameisensäure)	10	85

Auch für die Abgase der Pressenabluft im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP3 werden mit diesem Bescheid die neuen Grenzwerte entsprechend den BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich Staub, TVOC und Formaldehyd festgesetzt, da die im Bescheid bestehenden Grenzwerte veraltet sind.

Und auch für den Parameter Methanol wird für das Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 3 mit diesem Bescheid ein entsprechender Grenzwert festgelegt, auch wenn hierfür kein Antrag gestellt wurde.

Begründet wird der Antrag auf einen abweichenden Grenzwert für Methanol wie folgt:

- Unzureichende Erkenntnisse bei der Festlegung des Grenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA-Luft, zu denen bisher Formaldehyd, Methanol und Ameisensäure gezählt wurden: Zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für die Fertigungslinie SP 4 in 2013 gab es keine belastbare Datenbasis in Bezug auf die realen Emissionen sowie deren Minderung mittels der als bestverfügbaren Technik geltenden Verfahren hinter Spanplattenpressen. Im damaligen Genehmigungsverfahren erstellte das Bayerische Landesamt für Umwelt ein Gutachten zur Luftreinhaltung, für das neben der TA-Luft auch das damals gültige Merkblatt „Production of Wood-based Panels“ der Europäischen Union über die bestverfügbaren Techniken als Erkenntnisquelle herangezogen wurde. Abweichend zur TA-Luft Nr. 5.4.6.3, in der die Emissionsbegrenzung für die Anlagen der Holzwerkstoffindustrie einschließlich der Spanplattenpressen geregelt wird und die eine spezifische Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I mit 0,06 kg je m<sup>3</sup> produzierter Platte vorsieht, erfolgte die Festlegung der Emissionsbegrenzung als Massenkonzentration nach Nr. 5.2.5 für organische Stoffe Klasse I. Als emittierte organische Stoffe Klasse I flossen naheliegend Formaldehyd und Ameisensäure in die Betrachtung zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen aber auch erstmals Methanol auf Basis der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter der zum Einsatz kommenden Harnstoff-Formaldehyd-haltigen Bindemittel ein. Es wurde fälschlicherweise angenommen, dass Methanol ein vergleichbares

Abscheideverhalten wie Formaldehyd hat, welches eine sehr gute Wasserlöslichkeit aufweist.

- Emissionsmessungen haben gezeigt, dass der bisherige Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA-Luft, welche z.B. Formaldehyd, Methanol und Ameisensäure beinhalten, in Höhe von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht eingehalten werden kann.
- Trotz der mittlerweile optimierten Abgasreinigungstechnik in Form eines Venturiwäschers mit Kreislaufführung des Waschwassers, bei dem ein Teilstrom des Umlaufwassers auf  $80 \text{ °C}$  über Wärmetauscher erhitzt und in einem Desorberturm verrieselt wird, und bei dem nachträglich ein Trommelsieb, ein zusätzlicher Drallabscheider sowie eine zusätzliche Frischwasserstufe eingebaut wurden, wurde der bisherige Grenzwert in Höhe von  $10 \text{ mg/m}^3$  für organische Stoffe der Klasse I aufgrund der hohen Methanol-Emissionen um ein Vielfaches überschritten. Diese Abgasreinigungstechnik entspricht auch den BVT-Schlussfolgerungen.
- Zur Minderung der Methanolemissionen könnte grundsätzlich zusätzlich eine thermische Nachverbrennung in Erwägung gezogen werden. Die Anwendbarkeit einer solchen wird aber bereits in den BVT-Schlussfolgerungen (BVT 19) als eingeschränkt eingestuft. Außerdem wird am Standort Neumarkt i.d.OPf. bereits anteilig die Abluft der Fertigungslinie SP 3 sowie die Abluft der Desorbitionsstufe des Wäschers der Fertigungslinie SP 4 als Verbrennungsluft in der bestehenden Verbrennungsanlage eingesetzt. Für weitere Luftmengen reicht die Kapazität der Verbrennungsanlage nicht aus. Es wäre daher für eine thermische Nachverbrennung der gesamten Pressenabluft eine eigenständige Verbrennungsanlage zu errichten. Bei der Betrachtung der Investitionskosten sowie aus energetischer Sicht wird diese Maßnahme als unverhältnismäßig angesehen.
- Dem Ausnahmeantrag ist eine Immissionsprognose für Methanol vom Ingenieurbüro Müller-BBM, Bericht Nr. M145394/01, vom 16.10.2018 beigelegt. Diese hat zum Ergebnis, dass durch die Erhöhung der Emissionskonzentration von Methanol auf  $85 \text{ mg/m}^3$  die Immissionszusatzbelastung für Methanol mit  $<5 \text{ µg/m}^3$  deutlich unter der Irrelevanzschwelle bleibt und der Beurteilungswert (Arbeitsplatzgrenzwert/100) zu weniger als 0,2 % ausgeschöpft wird. Schädliche Umweltauswirkungen sind demnach auch bei einem Emissionsgrenzwert für Methanol von  $85 \text{ mg/m}^3$  nicht zu besorgen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Vorhaben gehört:

- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Auslegung des Entwurfes des Bescheides sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sowie § 10 Absatz 3 und 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG, erfolgte vom 19.08.2021 bis 20.09.2021 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 18.08.2021 sowie auf der Homepage des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. bekannt gemacht.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 20.10.2021 wurde folgende Einwendung form- und fristgerecht erhoben:

- [nicht veröffentlicht].

Ein Erörterungstermin ist nach § 17 BImSchG beim Erlass nachträglicher Anordnungen nicht vorgesehen.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wurde vor Erlass des Bescheides angehört.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

### 2. Verfahren

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, bei denen Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen, vor Erlass einer nachträglichen Anordnung der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gelten § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG entsprechend. Der Entwurf dieses Bescheides sowie vorliegende Antragsunterlagen wurden einen Monat lang beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis einen Monat nach

Ablauf der Auslegungsfrist konnte die Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BImSchG). Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. am 18.08.2021 bekannt gegeben. Bis zum Ende der Einwendungsfrist ging die o.g. Einwendung ein.

### 3. Ausnahme und nachträgliche Anordnung

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erteilte Genehmigungen grundsätzlich regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG den aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die genehmigungspflichtige Anlage stets den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG und den Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG entspricht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BImSchG ist zudem bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1a BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Mit diesem Bescheid werden für die Pressenabgase der Fertigungslinien SP 3 und SP 4 die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehyd einschließlich entsprechender Messpflichten hinsichtlich der gültigen BVT-Schlussfolgerungen auf den neuesten Stand gebracht.

Gemäß Tabelle 3 der BVT 19 der BVT-Schlussfolgerung sind für Emissionen in die Luft aus der Presse für Anlagen in denen Spanplatten hergestellt werden, folgende Emissionsbandbreiten einzuhalten:

Parameter	Emissionsgrenzwert [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ] nach Tabelle 3 BVT 19 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite
Staub	3 - 15
TVOC	10 - 100
Formaldehyd	2 - 15

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens alle sechs Monate zu überwachen.

Gemäß Tabelle 4 der BVT 20 der BVT-Schlussfolgerung ist für Emissionen in die Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mattenstreuung für Anlagen, in denen Spanplatten hergestellt werden, folgende Emissionsbandbreite einzuhalten:

Parameter	Emissionsgrenzwert [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ] nach Tabelle 4 BVT 20 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite
Staub	3-5

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens einmal im Jahr zu überwachen.

Die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Formaldehyd entsprechen somit den Anforderungen der in den Tabellen angegebenen BVTs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung. Da der Durchführungsbeschluss noch nicht in einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift (TA-Luft) umgesetzt wurde, nach § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG jedoch innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen ist, wurden die oberen Emissionswerte der angegebenen Emissionsbreiten für die Emissionen der Presse festgesetzt. So wird es auch im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.01.2016, Zeichen 75k-U8718.11-2006/2-119 empfohlen. Die Genehmigungsbehörden können sich demnach bis zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift, gemeint ist die TA-Luft, bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach den BVT-Schlussfolgerungen am oberen Ende der Emissionsbandbreiten orientieren. Zudem sind in der neuen TA-Luft genau diese entsprechenden Emissionswerte vorgesehen.

Die Einstufung für Formaldehyd erfolgte außerdem auf Grund der Vollzugempfehlung für Formaldehyd (Stand 09.12.2015) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für

Immissionsschutz (LAI). Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2016 (Zeichen 75a-U8721.0-2016/5-2) wurde die Umsetzung der Vollzugsempfehlung der LAI im Vollzug angeordnet. Nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung ist für Altanlagen der Nummer 6.3.1, insbesondere Pressen, ab dem 05.02.2020 ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von  $15 \text{ mg/m}^3$  einzuhalten.

Der Grenzwert für geruchsintensive Stoffe wurde aus dem Genehmigungsbescheid vom 17.12.2013 übernommen.

Die Auflagen zu den jeweiligen Messturnussen der Emissionen entsprechen den Anforderungen der BVT 14 des Durchführungsbeschlusses.

Auf die Ermittlung der geruchintensiven Stoffe kann aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. verzichtet werden, da gemäß dem Abschlussbericht ‚Emissions- und Immissionsmessungen von Gerüchen in einer Anlage der Holzwerkstoffindustrie‘ von August 2018 (UBA, Forschungskennzahl 3715 51 307 0 UBA-FB 002649) kein schlüssiger Zusammenhang zwischen gemessenen Geruchs-Emissionen und Geruchs-Immissionen aus thermischen Quellen gezogen werden kann. Eine Forderung nach Geruchs-Emissionsmessungen wäre damit aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. unverhältnismäßig.

Für den Grenzwert organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) wird dem Antrag des Betreibers entsprochen, allerdings zunächst befristet bis 31.12.2023.

Da für Methanol keine Daten zur Emissionsbandbreite erhoben wurden und keine Regelungen in den BVT-Schlussfolgerungen getroffen wurden, würden für diesen Parameter zunächst die Regelungen der bisherigen und der zukünftigen TA-Luft gelten. Laut Entwurf der zukünftig gültigen TA-Luft soll für Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I grundsätzlich wieder der Emissionswert der Nummer 5.2.5 von  $20 \text{ mg/m}^3$  gelten. Zu den organischen Stoffen der Klasse I, die unter diese Nummer 5.2.5 einzuordnen sind, zählen in Zukunft noch Methanol und Ameisensäure, Formaldehyd wird der Stoffgruppe Nummer 5.2.7.1.1 der TA-Luft zugeordnet. Aber auch wenn Formaldehyd bei der Summenbildung der organischen Stoffe nicht mehr berücksichtigt wird, ist der ursprünglich festgelegte Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  und auch der neue Grenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$  für Methanol mit Ameisensäure, die unter  $1 \text{ mg/m}^3$  liegt, nicht einzuhalten. Somit wird für den Methanolgrenzwert von der TA-Luft abgewichen. Dies ist möglich, da die Vorgaben der TA-Luft nur Verwaltungsvorschriften sind, welche erst durch die zuständige Behörde durch Bescheide oder nachträgliche Anordnungen

entsprechend umgesetzt werden müssen und somit verpflichtend für die jeweiligen Firmen werden. Grundsätzlich wären an sich die Regelungen der TA-Luft umzusetzen. Für Methanol in der Holzwerkstoffindustrie bedarf es jedoch wegen der fehlenden Daten zu den Emissionsbandbreiten und entsprechend unzureichender Novellierung der TA-Luft einer Sonderregelung. Wegen der Atypik des Falls, der einen Umstand begründet, der insoweit die Bindungswirkung der TA-Luft entfallen lässt (vgl. Jarass-Kommentar zum BImSchG, 13. Auflage 2020, § 48, Rn. 61), kann hier die Immissionsschutzbehörde von den Vorgaben der TA-Luft abweichen.

Im konkreten Fall wird der Methanolgrenzwert deshalb mit einer Anordnung nach § 17 BImSchG nachträglich höher festgesetzt als die TA-Luft es vorschlägt. Begründet wird dies folgendermaßen:

Im immissionsschutztechnischen Gutachten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) zu Errichtung und Betrieb einer kontinuierlichen Spanplattenfertigungslinie der Firma Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH vom 25.10.2013, Az. 21-8721.26-44133/2013, wurde für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 unter Zugrundelegung des spezifischen Emissionsmassenstroms für Pressen (nach Nummer 5.4.6.3 bzw. VDI 3462 Blatt 2) und der maximal genehmigten Kapazität der Anlage eine Rohgasbeladung des Pressenabgases von ca. 3 kg/h bzw. ca. 30 mg/m<sup>3</sup> abgeschätzt; bei einem angenommenen Abscheidegrad des Abgaswäschers von ca. zwei Drittel für den Betriebspunkt der maximalen Auslastung resultiert hieraus der im damaligen Bescheid festgesetzte Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5.

Wie sich in der Zwischenzeit herausstellte, sind nach eigener Aussage des Landesamtes für Umwelt die im LfU-Gutachten getroffenen Annahmen nicht realistisch: So wurde nach Ertüchtigung des Abgaswäschers selbst im Reingas ein Methanol-Massenstrom von ca. 5 kg/h ermittelt und der Abscheidegrad von Abgaswäschern scheint für Methanol schlechter zu sein als z. B. für Formaldehyd. Die Errichtung und v. a. der Betrieb einer Abgasnachverbrennung für einen Abgasvolumenstrom von 99.000 m<sup>3</sup>/h sind nicht mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar und angesichts der zu erwartenden Sekundäremissionen von Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid und Stickstoffoxiden auch unter gesamtökologischen Gesichtspunkten wenig zielführend. Insofern ist die Auffassung der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, dass die Einhaltung einer Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, nachvollziehbar. Eine angemessene Erhöhung des Grenzwerts ist daher fachlich notwendig.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH beantragt eine Erhöhung des Grenzwerts auf 85 mg/m<sup>3</sup>. Dieser Wert wurde bei den vier bisherigen jährlichen Emissionsüberwachungen (unter Berücksichtigung der Neueinstufung von Formaldehyd in die Stoffgruppe 5.2.7.1.1) selbst bei noch nicht bestimmungsgemäßigem Wäscherbetrieb erst einmal (Messung vom 29.08.2017) überschritten und bei der Emissionsmessung nach Ertüchtigung des Abgaswäschers (Messung vom 14.03.2018) mit 57,9 mg/m<sup>3</sup> deutlich unterschritten. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Grenzwert auch zukünftig sicher eingehalten wird.

Für die beantragte Emissionskonzentration von 85 mg/m<sup>3</sup> Methanol hat die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH eine Immissionsprognose erstellen lassen. Die Immissionsprognose (Bericht Nr. M145394/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 16.10.2018) erachten das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ebenso wie das LfU für im Wesentlichen plausibel. Insbesondere wird deutlich, dass die durch die Anlage hervorgerufene maximale Immissionszusatzbelastung an Methanol von deutlich weniger als 5 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel als irrelevant bewertet werden kann (Irrelevanzschwelle: 81 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel). Somit ist bei einer Anhebung des Emissionsgrenzwerts für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 (hier: Methanol) auf 85 mg/m<sup>3</sup> nicht mit dem Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen.

Aus Sicht des LfU und des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf könnte allerdings ein langfristig angelegtes Emissionsminderungskonzept, das sowohl die Reduzierung des Methanoleintrags über die Bindemittel als auch eine Anpassung der Abgasreinigung beinhaltet, durchaus erfolversprechend sein. Um dem Emissionsminimierungsgebot der Nummer 5.4.6.3 für organische Stoffe nachzukommen und dem Vorsorgegedanken der TA-Luft Rechnung zu tragen, wird mit diesem Bescheid festgelegt, dass der Grenzwert für Methanol für die Spanplattenfertigungen SP 3 und SP 4 in Höhe von 85 mg/m<sup>3</sup> befristet bis 31.12.2023 gilt, und dass die Pfeleiderer Neumarkt GmbH dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht über die Emissionsreduzierungsmaßnahmen vorzulegen hat.

Ab dem 01.01.2024 muss ein neuer Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) festgelegt werden. Daher sollten, auf Grundlage der durchgeführten Messungen, seitens der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH ab Mitte 2023 Gespräche mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geführt werden. Der Pfeleiderer Neumarkt GmbH steht es frei, erneut einen Antrag auf Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol zu stellen. Sollte bis 30.11.2023 kein solcher Antrag beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingegangen sein, wird das Landratsamt Neumarkt



i.d.OPf. einen Grenzwert auf Grundlage der durchgeführten Messungen bzw. den Vorgaben der TA-Luft festlegen.

Die aktuellen Emissionsmessungen an der Emissionsquelle EQ 102 belegen, dass Methanol die Hauptkomponente für die Stoffgruppe organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 ist und die Ameisensäuregehalte nur eine untergeordnete Rolle spielen. Daher kann zukünftig bei Emissionsmessungen auf die Bestimmung der Einzelkomponente Ameisensäure verzichtet werden.

Die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen und ist verhältnismäßig.

Sie ist ausreichend und geeignet, um die Gesundheit der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und zugleich auch geeignet, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten sowie auch den technischen Gegebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Sie ist weiterhin auch erforderlich, da, wie oben aufgezeigt, aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes für Methanol ergriffen werden können.

Zudem ist die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen auch angemessen. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung können durch den Erlass der nachträglichen Anordnung und ausnahmsweise Festsetzung von Grenzwerten außerhalb der in der TA-Luft festgesetzten Emissionsgrenzwerte aufrechterhalten werden. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wird, wie oben ausgeführt, Rechnung getragen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher mit Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten.

#### **4. Einwendungen**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einwendungen nicht zu einer anderen Entscheidung geführt haben, es wurden keine wesentlichen neuen Aspekte oder Argumente vorgebracht.

Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs. 2b Satz 3 i.V.m. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Eine Vereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz

wäre z.B. der Bund Naturschutz. [Nicht veröffentlicht] wird nicht als einwendungsbefugt gesehen. Dennoch werden die vorgebrachten Einwendungen gewürdigt. Zu den Details der Einwendung erhält der Einwender ein gesondertes Antwortschreiben.

Folgende Einwendungen wurden schwerpunktmäßig eingereicht:

- a) Es werden zusätzlich zur Immissionsprognose, die den Antragsunterlagen beiliegt, und den festgelegten Emissionsgrenzwerten durchgehende Immissionsmessungen an Immissionsorten in der angrenzenden Wohnbebauung für die Parameter Staub, TVOC, Formaldehyd und Methanol an mindestens drei Messstellen gefordert.
- b) Eine erneute Gewährung von abweichenden Emissionsgrenzwerten soll ab 01.01.2024 grundsätzlich nicht möglich sein.

Zu a):

In der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose werden die Irrelevanzschwellen unterschritten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c) TA-Luft 2002 und 2021 sind demnach keine weiteren Bestimmungen von Immissionskenngrößen notwendig – Immissionsmessungen sind daher nach TA-Luft für Methanol und Formaldehyd nicht erforderlich.

Für Staub wurde in der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG kein weniger strenger Grenzwert festgelegt. Die Emissionsbegrenzungen für Staub sind im Vergleich zu den bereits bestehenden Grenzwerten entweder strenger oder gleichwertig. Eine Beurteilung, ob Immissionsmessungen für Staub notwendig sind, wurde bereits in vorhergehenden Genehmigungsverfahren abgeprüft und als nicht erforderlich erachtet.

TVOC ist ein Summenparameter, dieser fasst mehrere Stoffgruppen, ohne Angabe von Einzelstoffen, zusammen. Das Kapitel 4 der TA-Luft 2002 und 2021 zielt auf einzelne Stoffe und nicht Stoffgruppen ab, Formaldehyd und Methanol sind Einzelstoffe des Summenparameters TVOC.

Zu b):

Die Gewährung der Ausnahme für Methanol wurde aufgrund der speziellen Atypik des Sachverhaltes (Ausführungen vgl. oben) nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Da auf längere Sicht ein Emissionsminderungskonzept hinsichtlich des Parameter Methanol derzeit durchaus als erfolgsversprechend erachtet wird, wurde die Ausnahme zunächst bis 31.12.2023

befristet. Die Entscheidung für die Zeit danach und die Festlegung entsprechender Grenzwerte wird ebenfalls wieder nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgen, kann aber zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 5 KG, Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVz. Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

## 6. Hinweise:

**6.1** Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

**6.2** Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar):

Auflage Nr.	Auflage	Vorlagepflicht
3.2.7.13 und 3.2.7.14	Durchführung von Emissionsmessungen der EQ 57 im SP 3 für Staub, TVOC und Formaldehyd und Methanol	wiederkehrend halbjährlich, ausgerichtet am bisherigen Messturnus  wiederkehrend jährlich, ausgerichtet am bisherigen Messturnus
3.3.2.6	Durchführung von Emissionsmessungen für Staub der EQ 105 im SP 4  Durchführung von Emissionsmessungen der EQ 102 im SP 4 für Staub, TVOC und Formaldehyd und Methanol	wiederkehrend jährlich, ausgerichtet am bisherigen Messturnus  wiederkehrend halbjährlich, ausgerichtet am bisherigen Messturnus  wiederkehrend jährlich, ausgerichtet am bisherigen Messturnus
3.2.7.15 und 3.3.2.3.3	Vorlage eines schriftlichen formlosen Berichts zu den geplanten Reduzierungsmaßnahmen für	28.02.2022 und 28.02.2023

**Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:**

BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S 608)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BVT-Schlussfolgerungen	= Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
IE-Richtlinie	= Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) (BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
TA-Luft	= Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021, in Kraft getreten am 01. Dezember 2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65**

**93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Frau Dr. Ziegler  
Oberregierungsrätin